

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage von Gewebebahnen mit Gummi und Silikon in 01990 Ortrand

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. November 2020

Der Firma PolymerTechnik Ortrand GmbH, Walkteichstraße 15, 01990 Ortrand wurde mit Bescheid-Nummer 40.015.Ä0/19/5.1.1.1GE/T12 vom 6. Oktober 2020 und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Anlage zum Beschichten von Gewebebahnen mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ≥ 150 kg/h oder von ≥ 200 t/a auf dem Grundstück in der Gemarkung Ortrand, Flur 1, Flurstück 806, wesentlich zu ändern. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- eine weitere Streichmaschine (Nr. 13) zur Silikonbeschichtung,
- eine weitere Abluftbehandlungsanlage (Regenerative Nachverbrennungsanlage – RNV 03) inklusive Kamin und Abhitzeessel,
- ein bauartzugelassener Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Schmierstoffen und -ölen,
- eine Kältemaschine mit dem Kältemittel (R410a).

Durch die Kapazitätserweiterung steigt der Verbrauch des organischen Lösemittels Toluol von bisher 151 kg/h auf 170,4 kg/h und von 942 t/a auf 1.063 t/a.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen und
- die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1, Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den der RNV 03 nachgeschalteten Abhitzedampfkessel.

Für die Beschichtungsanlage geltende BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen (Best Verfügbare Techniken) sind bisher nicht veröffentlicht.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 101 in 01990 Ortrand aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Ortrand: Telefon: 035755 605-217 oder E-Mail: k.lesche@amt-ortrand.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (T12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd